

## Die Ueberwälzung der Eisenbahnkriegssteuer.

Von Dr. Salomon Vert,  
Rechtskonsulent des Budapestter Handels-  
gremiums.

Budapest, 22. Januar.

Der Gesetzentwurf betreffend die Eisenbahnkriegssteuer und die Erhöhung der Stempelgebühr der Transporturkunden, der in der morgigen Sitzung des Abgeordnetenhauses zur Verhandlung gelangt, läßt laut § 17 die Verfügungen des ersten Abschnittes (Eisenbahnkriegssteuer) am 1. Februar 1917 ins Leben treten und räumt für den zweiten Abschnitt (Erhöhung der Gebühr der Transporturkunden) dem Finanzminister das Recht ein, diesen Abschnitt im Verordnungswege in Kraft zu setzen. Infolge des knapp bemessenen Termins wird sich also die Eisenbahnkriegssteuer, hauptsächlich in der ersten Zeit, auch auf solche Sendungen erstrecken, die zur Erfüllung früher eingegangener Verpflichtungen erfolgen.

Die Wiederholung solcher Steuererhebungen läßt es notwendig erscheinen, daß Verfügungen in das werdende Gesetz aufgenommen werden, die eine Ueberwälzung der

Eisenbahnkriegssteuer ermöglichen. Die Verfrachter haben seinerzeit bei der Preisbestimmung eine Eisenbahnkriegssteuer nicht in Rechnung gezogen, deshalb wäre es unbillig, sie endgültig mit der Steuer zu belasten. Die Eisenbahnkriegssteuer ist in ihrer Beschaffenheit doch nicht dazu bestimmt, den Verfrachter zu drücken. Diese Steuer gehört zu der Gattung, bei der die Person des Steuerzahlers und die des wirklichen Steuerträgers verschieden sind, wobei im Wege des Verkehrs die Steuerlast letzten Endes auf den Konsumenten gewälzt wird. Die Ueberwälzung der Steuer geschieht entweder automatisch durch die Preiskalkulation, oder indem der Adressat die Bezahlung aller Frachttäge, die Eisenbahnkriegssteuer mitinbegriffen, auf sich nimmt. Bei der Abwicklung früher entstandener Verpflichtungen sind dem Verkäufer beide Wege verschlossen, weshalb eine andere Remedur zu suchen wäre. Es erscheint am einfachsten, daß die Verfrachter bei diesen zuletzt berührten Lieferungen durch eine Schlußbestimmung des Gesetzes ermächtigt werden, von ihren Abnehmern die Nachzahlung der Eisenbahnsteuer zu verlangen.

Das deutsche Warenumschlagstempelgesetz enthält eine Verfügung, wie sie hier in Vorschlag gebracht wird. Die Verkäufer wurden durch dieses Gesetz berechtigt, daß sie bei Geschäften, die vor dem Inslebentreten des Warenumschlagstempelgesetzes abgeschlossen waren, von ihren Käufern die Stempelsteuer nachträglich einziehen. Die Höhe des Warenumschlagstempels gegenüber der geplanten Eisenbahnkriegssteuer ist eine quantitas négligeable; wenn es die deutsche Gesetzgebung doch als notwendig erachtete, die Ueberwälzung des Warenumschlagstempels ausdrücklich zu gestatten, so kann dieses Begehren bei der Eisenbahnkriegssteuer mit einem Hinweis auf den Satz „minima nun curat praetor“ überhaupt nicht abgelehnt werden.

Die gewünschte Ergänzung des Gesetzentwurfes hätte nur in inländischer Beziehung Geltung. Die ungarische Gesetzgebung kann Untertanen anderer Staaten keine neue Last mit rückwirkender Kraft auferlegen, wie auch z. B. auf Grund der erwähnten Verfügung des deutschen Warenumschlagstempelgesetzes von den ungarischen Käufern eine Nachzahlung von Rechts wegen nicht gefordert werden könnte. Da also das vorgeschlagene Mittel nur gegenüber inländischen Untertanen taugt, muß für ausländische Sendungen ein anderer Weg gesucht werden. Die Aufgabe hat nur für die erste Uebergangszeit größere Wichtigkeit, denn die älteren Verpflichtungen werden nach und nach abgewickelt. Wäre die Gesetzgebung geneigt, den Export von der unüberwältbaren Steuerlast zu befreien, so wäre es am zweckmäßigsten, wenn das Inslebentreten des Gesetzes für Exportsendungen erst in einem späteren Zeitpunkt, vielleicht nach drei Monaten, erfolgen würde. Ohne diese Verfügung würde das Gesetz unserem Exporthandel eine Last aufbürden, die der Billigkeit nicht entspricht. Die Lähmung und Schädigung unseres Exporthandels ist heute noch viel mehr zu vermeiden als in Friedenszeiten, und zwar schon aus Valutarückichten. Der Gesetzentwurf ermächtigt in seinem § 17 Absatz 2 den Finanzminister, im Einvernehmen mit dem Handelsminister den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Eisenbahnkriegssteuer für einzelne Relationen zu verschieben. Hat der Gesetzentwurf schon aus Zweckmäßigkeitsgründen einer teilweisen Verschiebung des Inkrafttretens des Gesetzes Rechnung getragen, so ist eine weitere Verschiebung betreffend die Exportsendungen nicht ohne Präzedenz.

Diese kurzen Bemerkungen bezwecken naturgemäß keine meritorische Kritik des Gesetzentwurfes. Sie wollten nur auf einen Mangel hinweisen und Abhilfe suchen.